



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

STRAFRECHTLICHES
REHABILITIERUNGSGESETZ

StrRehaG

Neue Regelungen zu Unterstützungs-
leistungen nach § 18 des Strafrecht-
lichen Rehabilitierungsgesetzes
(StrRehaG) ab dem 29. November 2019

Informationsblatt

bmjv.de



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Neue Regelungen zu Unterstützungs-
leistungen nach § 18 des Strafrecht-
lichen Rehabilitierungsgesetzes
(StrRehaG) ab dem 29. November 2019

Informationsblatt

Inhalt

1 **Opferrente bereits bei einer Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens 90 Tagen**..... 6

- 1.1 Welche Auswirkungen hat dies auf die Unterstützungsleistungen nach § 18 StrRehaG? 7
- 1.2 Was muss ich jetzt beachten, wenn ich Unterstützungsleistungen erhalten habe, meine Freiheitsentziehung aber 90 Tage oder mehr angedauert hat? 8
- 1.3 Was muss ich jetzt beachten, wenn ich Unterstützungsleistungen erhalten habe, meine Freiheitsentziehung aber 89 oder weniger Tage angedauert hat? 9

2 **Neuer Anspruch für DDR-Heimkinder auf Unterstützungsleistungen nach § 18 Absatz 4 StrRehaG**..... 10

- 2.1 Wer gehört zu dieser Gruppe von DDR-Heimkindern und ist damit anspruchsberechtigt? 11
- 2.2 Wo kann man den Antrag stellen und Hilfe erhalten? ... 12
- 2.3 Wann gelte ich als in meiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt? 12
- 2.4 Wann liegt eine zeitgleiche Vollstreckung vor? 12
- 2.5 Reicht allein die zeitgleiche Vollstreckung aus?..... 13

2.6	Kann ich vorsorglich einen Antrag auf die neuen Unterstützungsleistungen stellen, obwohl ich noch keine strafrechtliche Rehabilitierung wegen der Heimunterbringung beantragt habe?	14
2.7	Kann ich auch einen Antrag auf die neuen Unterstützungsleistungen stellen, wenn beispielsweise meine Eltern noch nicht strafrechtlich rehabilitiert wurden oder noch keine Bescheinigung nach § 1 Absatz 4 HHG erhalten haben?	14
2.8	Wie hoch sind die Unterstützungsleistungen?	15
2.9	Ich habe bereits Unterstützungsleistungen erhalten. Habe ich trotzdem einen Anspruch auf diese neuen Unterstützungsleistungen?	16
2.10	Mir fehlen Nachweise im Hinblick auf die genannten Voraussetzungen. Was kann ich machen?	16

3 Zuständige Behörden..... 18

3.1	Für Anträge auf Unterstützungsleistungen (auch, wenn eine Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 HHG vorliegt)	19
3.2	Besondere Zuwendung für Haftopfer (Opferrente)	19

2

NEUER ANSPRUCH FÜR DDR-HEIMKINDER AUF UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN NACH § 18 ABSATZ 4 StrRehaG

Im StrRehaG wurde ein neuer zusätzlicher Anspruch auf Unterstützungsleistungen nach § 18 Absatz 4 StrRehaG für eine bestimmte Gruppe von DDR-Heimkindern eingeführt.

2.1 Wer gehört zu dieser Gruppe von DDR-Heimkindern und ist damit anspruchsberechtigt?

Um Anspruch auf diese neuen Unterstützungsleistungen zu haben, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie waren in einem Heim für Kinder oder Jugendliche in der DDR untergebracht, weil zeitgleich an Ihren Eltern, einem Elternteil oder an einer anderen Person, die Sie nicht nur vorübergehend in ihrem Haushalt aufgenommen hat und dort gepflegt, erzogen und beaufsichtigt hat, in der DDR eine freiheitsentziehende Maßnahme vollstreckt wurde, die mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist.
2. Die unter 1. genannte Person muss wegen der an ihr vollstreckten freiheitsentziehenden Maßnahme strafrechtlich rehabilitiert worden sein, ihr muss eine Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 Satz 1 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) ausgestellt worden sein oder für sie muss festgestellt worden sein, dass im Hinblick auf sie die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 HHG vorliegen.
3. Ihr eigener Antrag auf strafrechtliche Rehabilitation wegen der Heimunterbringung muss dagegen rechtskräftig abgelehnt worden sein.
4. Sie sind in Ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt.

2.2 Wo kann man den Antrag stellen und Hilfe erhalten?

Einen Antrag auf Unterstützungsleistungen können Sie bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge stellen. Die Kontaktdaten finden Sie unter 3. Die Stiftung wird Ihnen auf Anforderung ein Antragsformular zusenden.

Bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge erhalten Sie auch Beratung und Hilfe bei der Antragsstellung.

2.3 Wann gelte ich als in meiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt?

Die aktuellen Einkommensgrenzen erfragen Sie bitte bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge.

2.4 Wann liegt eine zeitgleiche Vollstreckung vor?

Eine zeitgleiche Vollstreckung liegt vor, wenn zwischen der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche und der Vollstreckung der freiheitsentziehenden Maßnahme ein zeitlicher Zusammenhang besteht.

2.5 Reicht allein die zeitgleiche Vollstreckung aus?

Nein, Voraussetzung ist, dass zwischen Ihrer Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche und der Vollstreckung der freiheitsentziehenden Maßnahme an Ihren Eltern, einem Elternteil oder an einer anderen Person, die Sie nicht nur vorübergehend in ihrem Haushalt aufgenommen hat und dort gepflegt, erzogen und beaufsichtigt hat, ein ursächlicher Zusammenhang besteht.

An einem solchen Kausalzusammenhang fehlt es in Fällen, in denen die Heimunterbringung aus anderen Gründen erfolgte oder bereits anderweitig begründet war (etwa wegen einer bereits beschlossenen Unterbringung aus fürsorgerischen Erwägungen) und die (zusätzliche) Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßnahme an einer der genannten Personen gleichsam nur hinzugekommen ist. In diesen Fällen besteht kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Unterbringung und der freiheitsentziehenden Maßnahme. Die Heimunterbringung fällt in diesen Fällen vielmehr zufällig mit der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Maßnahme an der anderen Person zusammen und ein Anspruch auf Unterstützungsleistungen besteht nicht.

2.6 Kann ich vorsorglich einen Antrag auf die neuen Unterstützungsleistungen stellen, obwohl ich noch keine strafrechtliche Rehabilitierung wegen der Heimunterbringung beantragt habe?

Nein, Voraussetzung für diesen neuen Anspruch auf Unterstützungsleistungen ist, dass Ihr Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung wegen der Heimunterbringung bereits rechtskräftig abgelehnt wurde. Sie haben kein Wahlrecht, ob Sie strafrechtlich rehabilitiert werden oder lieber gleich Unterstützungsleistungen von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge erhalten möchten. Stellen Sie bitte einen Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung bei einem deutschen Gericht. Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Strafrechtlichen Rehabilitierung (abrufbar unter www.bmjv.de/strafrechtliche-rehabilitierung).

2.7 Kann ich auch einen Antrag auf die neuen Unterstützungsleistungen stellen, wenn beispielsweise meine Eltern noch nicht strafrechtlich rehabilitiert wurden oder noch keine Bescheinigung nach § 1 Absatz 4 HHG erhalten haben?

Nein, Voraussetzung ist, dass Ihre Eltern, ein Elternteil oder die andere Person, die Sie nicht nur vorübergehend in ihrem Haushalt aufgenommen hat und dort gepflegt, erzogen und beaufsichtigt hat, strafrechtlich rehabilitiert

worden sind bzw. ist, für sie eine Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 Satz 1 HHG ausgestellt worden ist oder für sie festgestellt worden ist, dass die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 HHG vorliegen.

Nähere Informationen zur strafrechtlichen Rehabilitierung und zum Erhalt einer Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 Satz 1 HHG finden Sie im Merkblatt des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Strafrechtlichen Rehabilitierung (abrufbar unter www.bmju.de/strafrechtliche-rehabilitierung).

2.8 Wie hoch sind die Unterstützungsleistungen?

Bis zu welcher Höhe Unterstützungsleistungen gewährt werden, ergibt sich aus den Richtlinien des Stiftungsrates der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge und aus den Arbeitsanweisungen des Vorstandes der Stiftung. Wenden Sie sich hinsichtlich näherer Auskünfte bitte an die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge.

Nach der derzeitigen Fassung dieser Richtlinien besteht eine Besonderheit für den Fall, dass Ihre strafrechtliche Rehabilitierung bis zum 28. November 2019 rechtskräftig abgelehnt worden ist. In diesem Fall erhalten Sie zusätzlich zu den Unterstützungsleistungen noch eine Einmalzahlung. Auch hierzu kann Sie die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge näher beraten.

2.9 Ich habe bereits Unterstützungsleistungen erhalten. Habe ich trotzdem einen Anspruch auf diese neuen Unterstützungsleistungen?

Ja, auch wenn Sie bereits Unterstützungsleistungen erhalten haben, können Sie einen Antrag auf die neuen Unterstützungsleistungen nach § 18 Absatz 4 StrRehaG stellen. Dieser Antrag wird als Erstantrag gewertet. Ein Nachteil ist für Sie damit nicht verbunden. Sprechen Sie hierzu die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge an.

2.10 Mir fehlen Nachweise im Hinblick auf die genannten Voraussetzungen. Was kann ich machen?

Die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge wird Ihnen behilflich sein, die erforderlichen Nachweise zu erhalten.

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Referat Öffentlichkeitsarbeit;
Digitale Kommunikation, 11015 Berlin

Gestaltung

Atelier Hauer + Dörfler GmbH, Berlin

Bildnachweis

shutterstock.com

Druck

MKL Druck GmbH & Co. KG, Ostbevern

Publikationsbestellung

Internet

www.bmjv.de

Per Post

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock

Telefon

(030) 18 272 272 1

Fax

(030) 18 10 272 272 1

Stand

Januar 2020

Hinweis:

Diese Druckschrift wird vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Sie ist kostenlos erhältlich und nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



twitter.com/bmjv_bund



facebook.com/bmjv.bund